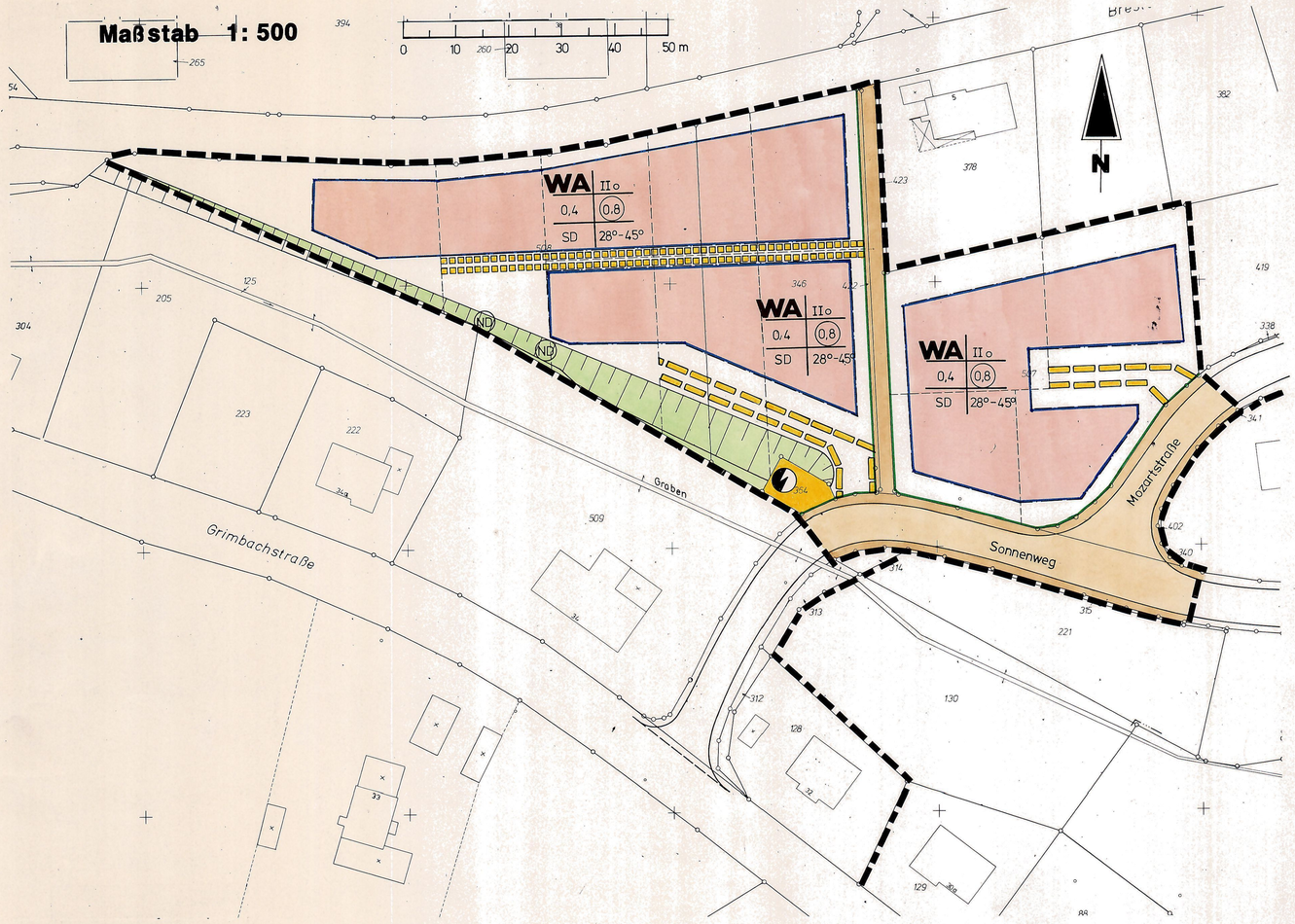
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
" Hachenberg – Grimbach " der Gemeinde Erndtebrück

Maßstab 1: 500

0 10 20 30 40 50 m



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132), sowie § 81 (1 u. 4) Bau O NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419 / SGV NW 232) zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in der Sitzung am 31.10.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen diese Bebauungsplanes gem. § 10 Bau GB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 Bau O NW als Satzung beschlossen.

DER RAT DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK HAT AM 13.03.1991 AUF DER VORGENANNTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGE IN VERBINDUNG MIT § 13 BauGB DEN SATZUNGSÄNDERUNGS-BESCHLUSS (BEITRITTSBESCHLUSS) GEFASST.

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 7 BAU GB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes " Hachenberg – Grimbach "

Grenze des Geltungsbereiches der 4. Änderung

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank – und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgesetzten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)

o offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie

Fußweg

Mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde Erndtebrück belastete Fläche

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche

Begünstigte: Gemeinde Erndtebrück und die Anlieger

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Private Grünfläche

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BAU ONW

SD 28° – 45° Im mit SD gekennzeichneten Gebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° – 45° zulässig

C. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

(ND) Naturdenkmal

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

346 Flurstücksnummer

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Böschung

E. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Erndtebrück , den 31. 10. 1990

gez. Scheffrahn Bürgermeister

gez. Grebe Ratsmitglied

gez. Treude Schriftführer

Satzung der Gemeinde Erndtebrück

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
" Hachenberg – Grimbach "

ERNDTEBRÜCK, DEN 13.03.1991

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Für den Satzungsänderungsbeschluß (Beitrittsbeschluß)

Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Siegen – Wittgenstein
– Kataster – und Vermessungsamt –
Im Auftrag gez. Kohl Ltd. Kreisvermessungsdirektor 30.11.1990 S.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in seiner Sitzung am 21.06.1989 beschlossen.

Erndtebrück, den 31.10.1990

gez. Wilkes
Gemeindedirektor S.

Der Beschluß zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" ist gem. § 2 Bau GB am 12.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erndtebrück, den 31.10.1990

gez. Wilkes
Gemeindedirektor S.

Die allgemeinen Ziele und der Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" wurden gem. § 3 (1) Bau GB in der Bürgerversammlung am 23.10.1989 dargelegt.

Erndtebrück, den 31.10.1990

gez. Wilkes
Gemeindedirektor S.

Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 (3) Bau GB in Verbindung mit § 13 Bau GB ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Anregungen und / oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.
Der Rat der Gemeinde Erndtebrück ist in seiner Sitzung vom 13.03.1991 den Maßnahmen der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 14.02.1991, Az.: 35.2.1 – 2.4 – 90, beigetreten.

Erndtebrück, den 16.04.1991

(Wilkes)
Gemeindedirektor

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Die Offenlegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in seiner Sitzung am 13.06.1990 beschlossen.

Erndtebrück, den 31.10.1990

gez. Wilkes
Gemeindedirektor S.

Der Beschluß zur Offenlegung gem. § 3 (2) Bau GB ist am 27.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" hat nach § 3 (2) Bau GB in der Zeit vom 06.08.1990 bis 07.09.1990 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Erndtebrück, den 31.10.1990

Gemeindedirektor gez. Wilkes S.

Das Anzeigeverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Hachenberg – Grimbach" gem. § 11 Bau GB wurde ordnungsgemäß durchgeführt

Erndtebrück, den

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 Bau GB ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hachenberg – Grimbach" hat damit Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Erndtebrück, den

Bürgermeister

Diese Ausfertigung entspricht der Fassung des Satzungsänderungsbeschlusses (Beitrittsbeschlusses) des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 13.03.1991 aufgrund von Maßgaben der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 14.02.1991 – Az.: 35.2.1-2.4-90 –.

Erndtebrück, 16.04.1991

Der Gemeindedirektor
(Wilkes)

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK